

Wahlbekanntmachung

für die Stichwahl

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

in der Stadt Regensburg am 22. März 2026

Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 8. März 2026, hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am Sonntag, 22. März 2026, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
3. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 3.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 3.1.1 Die Stadt Regensburg ist in 122 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 3.1.3 Wer **einen Wahlschein** der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Abstimmungsraum der Stadt Regensburg ausüben.
 - 3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 3.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 3.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 3.2 **Durch Briefwahl:**
 - 3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Regensburg beantragen und erhält folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel für die Stichwahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Stadt Regensburg, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Jede stimmberechtigte Person, die bereits bei der ersten Wahl Briefwahlunterlagen beantragt und dabei angegeben hat, auch für die Stichwahl per Briefwahl wählen zu wollen, erhält die genannten Unterlagen von vornherein und ohne weiteren Antrag zusammen mit dem Wahlschein.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der Stadt Regensburg eingeht.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den Auszählungsräumen

- der Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg
Briefwahlbezirke: 201 - 262
- des Ausweichgebäudes Berufliches Schulzentrum Matthäus Runtinger, Dr.-Leo-Ritter-Str. 7, 93049 Regensburg
Briefwahlbezirke: 263 - 280
- des Albrecht-Altdorfer-Gymnasiums, Minoritenweg 33, 93047 Regensburg
Briefwahlbezirke: 281 - 301

zusammen.

5. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster davon ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie dieser zu kennzeichnen ist.

5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6. Jeder wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte

Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Regensburg, 10. März 2026

Stadt Regensburg

Im Auftrag

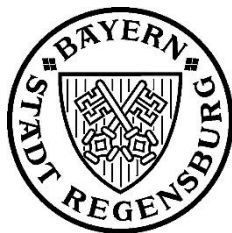
gez.

Geyer

Verwaltungsdirektor

Anlage:

Stimmzettel zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters



Auf dem Stimmzettel darf nur **eine** Bewerberin oder
ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters
in Regensburg
am 22. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Dr. Freudenstein Astrid Bürgermeisterin, Stadträtin, 1973 ☐	Dr. Burger Thomas Dipl.-Phys. Univ., Entwicklungsingenieur im Management, Stadtrat, 1970 ☐